

Datenschutz in der Kirche

Herbert Claessen

"Datenschutz ist **Persönlichkeitsschutz**. Unsere Persönlichkeit macht aus, was wir denken, meinen fühlen, tun, unterlassen, erfahren und erinnern. Von all dem teilen wir anderen immer nur so viel mit, wie uns gerade zweckmäßig und sinnvoll erscheint. Beim Datenschutz geht es also nicht um Geheimniskrämerei, sondern...um die Freiheit des Einzelnen, zu entscheiden, was er aus seinem Leben und aus seiner Lebenssituation anderen mitteilt, und was er gestattet, was andere aus diesem Wissen machen. Es geht also darum, dass der Einzelne die Freiheit hat, die Kommunikationsbeziehungen zu seiner Umwelt so zu gestalten, wie er es für richtig hält, und dadurch zugleich Vorsorge zu treffen, dass ihn niemand wegen seines Wissens über ihn oder wegen Schwierigkeiten in seinem Leben manipulieren, in die Ecke drängen, herabwürdigen oder irgendwie ausgrenzen kann. Auf diese Freiheit zur Selbstentscheidung, was andere über uns wissen, sind wir alle, in der Kirche wie in der Gesellschaft und im politischen Raum, angewiesen. Christen können sich ohne diese Entscheidungsfreiheit weder in der Kirche noch in der Welt engagieren" (Gesetzeseinführung durch den Rat der EKD 2002).

Kirchlicher Datenschutz gründet wie die staatlichen Regelungen in den **allgemeinen Datenschutzprinzipien**. Diese wurzeln wie das staatliche Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung in den der Verfassung vorgegebenen Menschenrechten und leiten sich ab aus dem "Konstitutionsprinzip" allen Rechts, der **Menschenwürde**, d.h. insbesondere der menschlichen Befähigung, "sich selbst zu bestimmen" (G. Dürig). Dieses "vorpositive" Recht korrespondiert mit den Grundinhalten und der Tradition christlichen Glaubens, wie sie besonders im **Beicht- und Seelsorgegeheimnis** zum Ausdruck kommen. Freilich werden die Beziehungen zwischen Dienststelle und Kirchengliedern, Amt und Gemeinde anders als im Staat weniger durch Über- und Unterordnung geprägt, sondern durch Geschwisterlichkeit in der Gemeinschaft mit Christus und untereinander.

Daher ordnet die Kirche ihren Datenschutz eigenständig. Dieser **Eigenständigkeit kirchlichen Datenschutzes** entsprechen die staatlichen Verfassungsgarantien einer eigenen Ordnung und Verwaltung der Kirchen (Art. 4 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Sie gelten auch für die Werke und Einrichtungen, die den Auftrag der Kirche wahrnehmen und mit ihr organisatorisch verbunden sind, unabhängig von deren öffentlich- oder privatrechtlicher Organisationsform (BVerfGE 53, 366,392). Auch für den europäischen Datenschutz ist die EU ausdrücklich gehalten, den Status der Kirchen, den diese nach den nationalen Rechtsvorschriften genießen, zu achten und nicht zu beeinträchtigen. Im Rahmen dieser Selbstbestimmung werden die Kirchen aus dem Geltungsbereich der Bundes- und Landesgesetze, d.h. aus dem Organisations- und Verfahrensrechts staatlichen Datenschutzes und auch von aufsichtsrechtlicher Einwirkung in ihre Verwaltung ausgenommen. So beschränkt das Bundesdatenschutzgesetz seine Geltung auf öffentliche Stellen des Bundes und der Länder und Rechtsträger des Privatrechts (für Wirtschaftsunternehmen im Einzelnen str.) und erwartet von den Religionsgesellschaften ausdrücklich, „dass bei diesen ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden“ (§ 1 Abs. 2, § 15 Abs. 4). Diesem staatskirchenrechtlichen Freiraum innerhalb der Schranken des Grundrechts entspricht die kirchliche Ordnung mit ihrer Intention eines auch **nach allgemeinen Standards ausreichenden Datenschutzes**. Daraus folgt eine weit gehende Regelungsparallelität zum Bundesrecht. Sie betrifft insbesondere den Gesetzeszweck, das präventive Verbotssprinzip mit Erlaubnisvorbehalt und die Subsidiarität des DSG-EKD gegenüber bereichsspezifischen Bestimmungen. Übereinstimmungen beider Rechte bestehen auch in den wesentlichen Begriffsbestimmungen und den nach dem Datenumgang gegliederten Regelung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung.

In der EKD ist der Datenschutz vor allem durch ein für alle Gliedkirchen und ihre Werke und Einrichtungen verbindliches **Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland** (DSG-EKD) geregelt, das 1993 an die Stelle des seit 1977 geltenden Kirchengesetzes trat. Es gilt für den Datenumgang aller Behörden und sonstige Dienststellen der evangelischen Kirche, für deren Gemeinden und landeskirchliche Verwaltungsstellen sowie für deren Werke und Einrichtung insbesondere im diakonischen Bereich (§ 1 Abs. 2). **Bereichsspezifische Datenschutzvorschriften** gehen dem DSG-EKD (§ 1 Abs. 5) vor. Sie betreffen besondere kirchliche Regelungsgegenstände etwa im Melde- und Steuerwe-

sen (z.B. Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD), Sozial- und Gesundheitswesen (z.B. Patientendatenschutz) ebenso wie im Kirchenbuch- und Friedhofswesen. Diese spezifischen Datenschutzvorschriften werden neben ergänzenden **Durchführungsbestimmungen** meist von den Landeskirchen, und auch als Satzungen von Werken und Einrichtungen erlassen. **Dem Überblick dieser vielgestaltigen Rechtsmaterie dient die von den Datenschutzbeauftragten im Folgenden zusammengestellte Auswahl auch der landeskirchlichen Vorschriften.**

Nach der letzten Reform des kirchlichen und staatlichen Datenschutzrechts vor etwa zehn Jahren veranlassten die beschleunigte Entwicklung der Datenverarbeitung und eine europäische Richtlinie 2002 eine weitere **Novellierung der Datenschutzgesetze**. Umfängliche Rechtsänderungen berücksichtigen neue Ansätze des Europarechts, wie etwa die systematische Erfassung jeglicher automatisierter Datenverarbeitung statt der herkömmlichen "Datei" sowie einen verstärkten Schutz sensibler Daten und erweiterten die Schutzrechte der Betroffenen verbunden mit neuen Kontrollmechanismen. Bei der Einbringung der Novelle durch den Rat der EKD wurde beklagt, seit der Verabschiedung unseres Kirchengesetzes 1993 habe sich „das Wissen um das, was Datenschutz bezweckt und worauf Datenschutz abzielt...auch im kirchlichen Bereich keineswegs weiter fortentwickelt.“ Als Grund vermutete man „ein äußerst kompliziertes, nahezu unlesbares Datenschutzrecht, in dem sich selbst die Experten verfangen und oft nicht recht wissen, was denn der Gesetzgeber eigentlich gewollt hat“.

Eingang in die kirchliche Novellierung fanden über die Anpassung innerstaatlichen Rechts hinaus auch Ansätze einer politisch geforderten neuen Datenschutzkonzeption. Sie führten zur Umgestaltung der meisten Gesetzesbestimmungen ebenso wie des technischen Maßnahmenkatalogs, der die Ausführung der Gesetzesvorschriften gewährleisten soll. Hinzu kommt die Einführung zusätzlicher Rechtsinstitute durch etliche neue Regelungen, etwa der Videoüberwachung und mobiler Datenverarbeitungssysteme, der Benachrichtigung und des Widerspruchs Betroffener und des Datenvermeidungsgebots mit der Möglichkeit der Pseudonymisierung.

Der **Überwachung des Datenschutzes** wurde als Korrelat inhaltlicher Schutzvorschriften - ähnlich wie im Bundesrecht durch die europarechtliche Datenschutzanpassung weiter verstärkt. Die zentrale Kontrollinstitution der Datenschutzbeauftragten ist mit der Bestellung von Betriebsbeauftragten auch für die öffentlich-rechtlich verfasste Kirchenverwaltung ausgeweitet. Die betrieblichen bzw. behördlichen Beauftragten sollen statt zentraler Meldungen auf effektive Schutzmaßnahmen in den kirchlichen Stellen vor Ort hinwirken. Hinzu kommen als weiterer Kontrollmechanismus das Datenschutzaudit (§ 9a).

Die automatische Datenverarbeitung ist heute zu einem Massenphänomen auch im kirchlichen Alltag geworden. Der Umgang mit der EDV am PC kombiniert mit Telefon und Fernseher kommt auch auf die Verwaltung zu. Eine Unterscheidung zwischen Dateien mit personenbezogenen Informationen, die dem grundsätzlichen Verarbeitungsverbot unterliegen, und anderen Daten wird schwieriger. Auch dies mindert die Akzeptanz des Datenschutzes. Man wird diese technische Entwicklung kaum mehr mit fortlaufenden Sondervorschriften kompensieren können, sondern mehr zu wesentlichen Regelungsschwerpunkten kommen müssen. Die Einschätzung des künftigen **Änderungsbedarfs** ist weiterhin politisch umstritten. Immer deutlicher wird aber, dass die Gefährdung für die Selbstbestimmung des Einzelnen in der Informationsgesellschaft nicht nur aus der Ausforschung seiner Privatsphäre erwächst, sondern zunehmend aus deren Überflutung durch eine multimediale Informationsschwemme. Dieser wird man nicht durch Abschottung und Anonymisierung begegnen können, sondern durch Zuhilfenahme und Hilfe zu persönlicher Kommunikation.